

■ BIBLIOTHEKSPOLITIK AUS SICHT DER VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER BIBLIOTHEKARINNEN UND BIBLIOTHEKARE

von Gerhard Zechner und Harald Weigel

Zusammenfassung: Obwohl seit 2006 einiges in Bewegung geraten ist, gibt es nach wie vor keine ausreichende bildungspolitische Steuerung der österreichischen Bibliotheksentwicklung. Es gibt kein übergreifendes Bibliotheksgesetz und auch beim Pflichtexemplarrecht und beim Urheberrecht läuft die rechtliche Absicherung der Bibliotheken den rasanten technologischen und ökonomischen Entwicklungen hinterher. Die Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB) kann diese Anliegen als kleiner und ausschließlich ehrenamtlich tätiger Verein nur sehr beschränkt wahrnehmen. Und auch der Gesprächskreis BAM konnte bislang keine Durchsetzungskraft entwickeln.

Schlagwörter: Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Österreich, Bibliothekspolitik, Bibliotheksgesetz, Pflichtexemplarrecht, Urheberrecht, Online-Medien, BAM-Austria

LIBRARY POLICY FROM THE AUSTRIAN LIBRARY ASSOCIATION'S POINT OF VIEW

Abstract: Some initiatives and activities since 2006 did not really move to a sufficient political control of librarianship and library policy in Austria until now. There is no general library law existing and the legal deposit and copyright rules are not really topical to support the library's services opposite the fast technological and economic developments. In their honorary capacity neither the Association of Austrian Librarians nor Austrian BAM as a round of just occasional talks have enough political influence to be serious lobbyists.

Keywords: Austrian Library Association, Austria, library policy, library law, legal deposit, copyright law, online media, BAM-Austria

In einem Interview im Rahmen des Österreichischen Bibliothekartages 2006 in Bregenz konnte der Innsbrucker Vizerektor Martin Wieser die Frage nach Bestehen einer österreichischen Bibliothekspolitik noch mit einem eindeutigen „Nein“ beantworten.¹ Eine Podiumsdiskussion mit Abgeordneten der im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien zum Ab-

schluss des Bibliothekartages hatte dann auch ergeben, dass trotz vieler Debatten über PISA-Studien und allgemeine Informationskompetenz die Rolle und die Probleme von Bibliotheken und Büchereien bislang kein bildungspolitisches Thema in den parlamentarischen Ausschüssen und im Plenum gewesen waren.

Seither ist einiges in Bewegung, aber auch schon wieder ins Stocken geraten. Eine bildungspolitische Steuerung der österreichischen Bibliotheksentwicklung findet nach wie vor nicht ausreichend statt. Denn die Qualität einer durchgängigen wie auch einheitlichen Bibliothekspolitik kann nur daran gemessen werden, mit welchen finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Bibliotheken und deren Vertreter im sich laufend verschärfenden Wettbewerb mit kommerziellen Informationsanbietern jeweils aktuell ausgestattet sind und wie deren Aufgaben gefördert und koordiniert werden. Erschwerend für eine bildungspolitische Steuerung und Positionierung wirken dabei allerdings die sehr uneinheitliche österreichische Bibliothekslandschaft, die große Heterogenität an Trägern der wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien sowie die sich daraus ergebenden unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeiten. Bibliotheksrecht ist wiederum eine klassische Querschnittsmaterie mit einer ganzen Fülle an für das Bibliothekswesen relevanten Normen in den verschiedenen Bundesgesetzen, jedoch ohne ein übergreifendes Bibliotheksgesetz.²

Noch 2006 wurde in der „Bibliotheksinitiative Österreich“ des Arbeitskreises kritischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare im Renner-Institut, an welcher auch Vertreter des BVÖ und der VÖB mitgearbeitet haben, die Forderung nach einem Strategie- und Entwicklungskonzept für die Bibliotheken bis hin zu einem Bibliotheksgesetz erhoben.³ In der Folge kam das Ziel, ein umfassendes Entwicklungskonzept für die Öffentlichen Bibliotheken zu erstellen, im Jänner 2007 sogar erstmals in ein österreichisches Regierungsprogramm. Am 31. März 2011 wurde schließlich im Nationalrat einstimmig ein Entschließungsantrag angenommen, seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur einen Masterplan zur flächendeckenden bundesweiten Entwicklung der Öffentlichen Büchereien unter Einbeziehung digitaler Bibliotheksangebote (E-Books etc.) zu erstellen.⁴

Leider sind in diesem Arbeitsauftrag noch nicht auch die – ja mehrheitlich ebenfalls öffentlich zugänglichen – rund 100 wissenschaftlichen Bibliotheken enthalten. Dazu zählen u.a. immerhin die Österreichische Nationalbiblio-

thek, die Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken, die Bibliotheken der Pädagogischen Akademien, die Landesbibliotheken sowie die Bibliotheken von wissenschaftlichen Institutionen, Museen, Archiven, Sammlungen, von Körperschaften, Vereinen und Interessensvertretungen, welche ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden Informations- und Literaturversorgung leisten. Ein sich auf das öffentliche Büchereiwesen reduzierendes Bibliotheksentwicklungskonzept ginge daher an der Problemlage vorbei, dass insbesondere auch die wissenschaftlichen Bibliotheken zunehmend unter fehlenden klaren gesetzlichen Regelungen zu leiden haben und auch dadurch von den dynamischen technischen wie kommerziellen Entwicklungen ausgehebelt werden. Und die rechtlichen Möglichkeiten eines eigenen Bibliotheksgesetzes zur flächendeckenden Angebotsversorgung wie auch Qualitätssicherung sind jedenfalls umfassend zu überprüfen.

Mit der Mediengesetznovelle 2009 wurde die Pflichtexemplargesetzgebung – zumindest für die Nationalbibliothek – auf die Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien, also auf Websites und Online-Publikationen, ausgeweitet. Davon ausgenommen sind allerdings jene Medien, die bereits in gedruckter oder offline-Form der Ablieferungspflicht unterliegen.⁵ Hier besteht weiterhin nur ein Recht auf das Print- bzw. physische Exemplar, solange eben parallele physische Exemplare produziert werden. Eine Ablieferungspflicht von nicht-periodischen E-Medien wie etwa E-Books ist bisher nicht definiert.

Durch die verstärkt digital geprägten Lesegewohnheiten der Benutzer hat die Bedeutung von Online-Bibliotheken am Informationsmarkt aber mittlerweile sehr wesentlich zugenommen. Es wäre daher äußerst sinnvoll, das Pflichtexemplarrecht in einem weiteren Schritt nicht nur bei periodischen Hybridpublikationen, sondern auch bei den nicht-periodischen Hybrid- und E-Only-Publikationen auf die Abgabe einer elektronischen Fassung auszudehnen. Im Bereich der Pflichtexemplare bzw. Bibliotheksstücke werden Bibliotheken sonst ganz grundsätzlich von einem am Markt immer wesentlicheren Teil der Literaturproduktion abgeschnitten. Die Vorkauf einer digitalen Fassung kann aber nicht bedeuten, dass die Bibliotheken dann überhaupt keine Printexemplare mehr sammeln sollten.⁶

Eine weitere wichtige und damit eng zusammenhängende Gesetzesmaterie für den Handlungsspielraum und die Konkurrenzfähigkeit wissenschaftlicher Bibliotheken stellt das Urheberrecht dar. Grundsätzlich läuft das Urheberrecht in seiner Begrifflichkeit der technischen Entwicklung seit Jahren hinterher. Scannen ist laut OGH ein digitales Vervielfältigungsverfahren,

kommt aber im Urheberrechtsgesetz nicht vor. Auch die Digitalisierung, technologieneutral als quasi Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung gehandelt, kommt im gesamten Urheberrechtsgesetz explizit nicht vor. Einheitliche, klare und vor allem aktuell praxisnahe gesetzliche Definitionen unterstützen die Erfüllung des Leistungsauftrages der Bibliotheken und sollten daher dringend vorgenommen werden.

Das Urheberrechtsgesetz regelt den Schutz des geistigen Eigentums und die Verwertungsrechte für Urheber und Rechteinhaber, aber auch die Beschränkungen dieser Verwertungsrechte durch eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen wie den Erschöpfungsgrundsatz sowie die sogenannten freien Werknutzungen, auf die sich insbesondere Bibliotheken und Informationseinrichtungen in ihrer Sonderrolle stützen.⁷ Das Gesetz bildet damit die Grundlage für die Präsentation und den nicht-kommerziellen Verleih von Literatur durch die Bibliotheken. Regelungsbedarf besteht hier einerseits für von den Bibliotheken selbst digitalisierte Werke für einen eingeschränkten Benutzerkreis, andererseits für den Verleih käuflich erworbener Online-Angebote der Verlage.

Während das deutsche Urheberrecht für Digitalisate der Bibliotheken eine zumindest teilweise öffentliche Zugänglichmachung für einen begrenzten Personenkreis für Unterricht und Forschung sowie seit 2008 auch eine Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven erlaubt, kennt das österreichische Urheberrecht noch keine vergleichbare Regelung. Von Seiten der Universitäten werden hier bereits Änderungen angedacht, welche dann ja auch für andere Bildungseinrichtungen entsprechende Möglichkeiten eröffnen würden.

Im Gegensatz zu den physischen Medien gibt es für den Bibliotheks-Verleih käuflich erworbener Online-Medien keinerlei urheberrechtliche Beschränkungen der Verwertungsrechte und zwar weder durch ein Verbreitungsrecht über den Erschöpfungsgrundsatz, noch durch Verleihmöglichkeiten im Rahmen der freien Werknutzung.⁸ Dies bedeutet, dass der Verleih von E-Books rechtlich nicht abgesichert ist und völlig davon abhängig bleibt, ob Verlage überhaupt Lizenzverträge zum Verleih gewähren und wie diese lizenzvertraglichen Bestimmungen dann aussehen, wobei auch keine gesetzlichen Standards für Lizenzverträge bzw. für ein Digital Rights Management bestehen.⁹

Bei Printpublikationen mit integrierter Möglichkeit des Zugriffs auf elektronische Volltexte bzw. Online-Datenbanken führt dieses Manko dazu, dass der im Buch enthaltene individuelle Freischaltcode zwar nicht von der Bibliothek entfernt werden muss, jedoch ohne ausdrückliche Erlaubnis

des Verlages aber auch nicht öffentlich zugänglich gemacht bzw. nicht an weitere Nutzer weiter gegeben werden darf, wodurch ein solches Werk für Bibliotheken einen beträchtlichen Wertverlust erleidet.¹⁰

Grundsätzlich sollte daher festgelegt werden, dass von öffentlichen Einrichtungen, welche Werkstücke sammeln, also von Bibliotheken im Rahmen ihrer Sammlungen käuflich erworbene Online-Medien, auch automatisch unter Einhaltung von Standards zur Verfügung gestellt werden können und eine Leihe eben auch einen Online-Zugriff umfasst. Ob es dabei besser zu einer Gesetzesregelung auf nationaler oder europäischer Ebene kommt, was mittelfristig unwahrscheinlich ist, oder zu einer Abmachung auf Ebene der Bibliotheks- und Verlagsverbände, sei dahingestellt. Die Erwägung gesetzlicher Schritte könnte jedoch auch einen Gegendruck auf die Verlage im Hinblick auf die Erzielung fairer Lizenzbedingungen bewirken.¹¹

Die VÖB kann diese und viele weitere Anliegen im bibliothekspolitischen Diskussionsprozess als kleiner und ausschließlich ehrenamtlich tätiger Verein nur sehr bedingt und zwar hauptsächlich im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeiten und durch die Ausrichtung bewusstseins- und weiterbildender Veranstaltungen wahrnehmen. In deren Rahmen hat sie sich dann meist auch entsprechend zu Wort gemeldet. Ziel der VÖB ist zwar, die beruflichen Interessen und Anliegen von derzeit rund 1.200 Mitgliedern aus vorwiegend wissenschaftlichen Bibliotheken Österreichs zu vertreten, doch ist die Mitgliedschaft im Vergleich zum institutionalisierten und staatlich geförderten BVÖ eine rein persönliche und die Herkunft der Mitglieder aus Einrichtungen mit sehr unterschiedlicher Trägerschaft sowie Größe und Organisationstiefe gestaltet die Artikulation gemeinsamer Interessen oft nicht gerade einfach. Teilgruppen innerhalb der VÖB, wie etwa die Kolleginnen und Kollegen beispielsweise der Universitätsbibliotheken, können sich im bildungspolitischen Diskussionsprozess gezielter zu Wort melden.

Als kleiner Verein finanziert sich die VÖB fast ausschließlich durch ihre Mitgliedsbeiträge und war bei relativ geringem durchschnittlichen Gesamtvermögen sowohl bei ihren Vereinstätigkeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen als auch bei der Durchführung von Großveranstaltungen wie den Österreichischen Bibliothekartagen von staatlichen Subventionen wie auch entsprechenden Werbemaßnahmen der Firmen abhängig. Allein die Durchführung eines österreichischen Bibliothekartages mit rund 700–800 Teilnehmenden erfordert eine Bilanzsumme, die etwa das Dreifache des durchschnittlichen VÖB-Vermögens darstellt, woran sich das Risiko der Ausrichtung solcher Veranstaltungen ermeszen lässt.

Ab dem Jahr 2010 wurde der VÖB – wie einer Vielzahl anderer außeruniversitärer Bildungseinrichtungen auch – die Subvention ihrer Vereinstätigkeiten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus Spargründen der Bundesregierung ersatzlos gestrichen. Einzig die Förderung zur Durchführung des Österreichischen Bibliothekartages in Innsbruck wurde auf Grund der verbindlich fortgeschrittenen Veranstaltungsvorbereitungen sehr dankenswerterweise, aber dennoch letztmalig, gewährt. Keine Wirkung konnten Eingaben an die politisch Verantwortlichen und die auf dem Innsbrucker Bibliothekartag von der Generalversammlung beschlossene Resolution entfalten. Die im VÖB-Blog aufgelegte Resolution fand 777 Unterschreibende – eine nicht wirklich große Anzahl.

Damit fehlt der VÖB aber künftig insbesondere in Bibliothekartagsjahren eine beträchtliche Einnahmenquelle und zwingt sie, ihre gesamte Vereinstätigkeit im Hinblick auf die Finanzierbarkeit von Informations- und Weiterbildungsangeboten neu zu überdenken. Da ein gleichwertiger Ersatz der bisherigen Bundessubvention durch entsprechendes Sponsoring der an Bibliothekartagen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmenden Firmen weder realistisch noch aus Gründen weitestgehend zu erhaltender Firmenunabhängigkeit möglich ist, wird die neue Ausgangssituation auch zu einem reduzierten Programm- und Service-Angebot seitens der VÖB führen müssen. Da die VÖB aber ihre aktive Rolle in bildungs- wie bibliothekspolitischen Diskussionsprozessen in erster Linie in der Durchführung laufender aktueller Weiterbildungsveranstaltungen sieht, wird bei gegebenen Verhältnissen ihr ohnehin begrenzter Einfluss auf die österreichische Bibliothekspolitik schwerlich zunehmen.

Das nicht kalkulierbare finanzielle Risiko bei gleichzeitig hohem organisatorischen Aufwand führte dazu, dass der Vorstand der VÖB mit deutlicher Mehrheit beschloss, den Bibliothekartag 2013 ausfallen zu lassen. Damit verbunden war auch die Absage der geplanten Preconference von BAM-Austria mit dem Arbeitstitel „Kulturelles Erbe im digitalen Zeitalter“. Diese sollte gerade durch die Anbindung an eine Großveranstaltung für das europaweit verfolgte Anliegen BAM auch in Österreich mehr Aufmerksamkeit bewirken. Daher seien abschließend noch ein paar Bemerkungen zu BAM-Austria angefügt.

Der Gesprächskreis BAM-Austria war als Diskussionsplattform auf Initiative der VÖB seit Ende 2002 eingerichtet worden. Bibliotheken, Archive, AV-Archive, Museen und Dokumentationsstellen wollten als Interessenvertreter gemeinsam eine größere Durchsetzungskraft entwickeln als sparten-

bezogen je für sich. Die Problemlagen, die die einzelnen Einrichtungen beschäftigen, sind ja durchaus ähnlich. BAM-Teilnehmer sind die einzelnen Verbände und wichtige Institutionen.¹² Das Pflegen eines Netzwerkes sollte Wissensaustausch befördern und Leistungssteigerung im Sinne größerer Nutzerfreundlichkeit bewirken. Die an Inhalten interessierten Nutzer sind nicht an den Eigentümlichkeiten der die betreffenden Materialien verwaltenden Institutionen interessiert. Bibliotheken, Archive und Museen hatten je eigene Lebenswelten für sich geschaffen. Individuelle Vorgangsweisen und Alleingänge wurden dadurch eher befördert: isolierte Ausbildungsgänge, eigene Standards – so es welche überhaupt gibt – für Arbeitsroutinen und Bestandsbeschreibungen, ein unterschiedliches Verständnis von Benutzerinteressen und davon, welcher Stellenwert im eigenen Wertesystem dem überhaupt zukommt. Bei den Bibliotheken wäre im deutschsprachigen Raum noch die Kluft zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken zu nennen. Das führte dazu, dass etwa ein Doktorand geradezu verschiedene Welten kennenlernt, wenn er seine Materialsammlung zusammenstellen will. Als Benutzer der verschiedenen Institutionen hat er verschiedene Verhaltensrituale einzuüben, nicht nur die unterschiedlichen Recherchestrategien und Zugangsmöglichkeiten kennenzulernen. Es war wohl die EDV, die technischen Möglichkeiten, die sich nun bei Erschließung und Präsentation der verwalteten Materialien auftraten und die von kommerziellen Anbietern für populäre Angebote konsequent genutzt wurden, die den Blick über den Tellerrand hinaus provozierten.

Die Themen der in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen mit teils Gastvorträgen und Workshops waren zunächst Lobbying und Netzwerke, Digitalisierung und Langzeitarchivierung, Blue Shield, Aus- und Fortbildung und Urheberrecht. Als ein Hauptanliegen kristallisierte sich über die Jahre heraus, ein BAM-Portal für Österreich aufzubauen. Dazu wurden international Vorbilder untersucht und Vertreter zu Präsentationen eingeladen. Größtes Problem dabei war die Verankerung und Institutionalisierung. Es gibt in Österreich kein Institut, das wie das Bibliothekservice-Zentrum Baden-Württemberg die BAM-Aktivitäten landesweit aufgreift und als definierte Aufgabe das Betreiben eines BAM-Portals innehat (<http://www.bam-portal.de/>). BAM-Austria war bisher nicht in der Lage, für sich eine starke Organisation aufzubauen. Als die Gruppe Anträge an Ministerien zur Einrichtung eines solchen Portals als Zugang zum digitalen Kulturerbe diskutiert und entwirft, entsteht ohne Kontakt zu BAM als Folge der Bestrebungen der Europäischen Kommission, Digitalisierung zu fördern und – als Reaktion auf Google-Aktivitäten – das kulturelle Erbe

Europas online zur Verfügung zu stellen und die Mitgliedstaaten entsprechend zu verpflichten, der „Kulturpool.at“: „Das zentrale Übersichts- und Suchportal des digitalen österreichischen Kulturerbes. Umgang mit (digitalem) kulturellem Erbe ist von zentraler Bedeutung für zukünftige Strategien in der Informationsgesellschaft. Als ein wichtiger Punkt gilt dabei der übergreifende Zugang zu den digitalisierten Beständen von Museen, Bibliotheken und Archiven.“¹³ Die Inhalte von Kulturpool werden in der Funktion als nationaler Aggregator auch an die Europäische Digitale Bibliothek Europeana weitervermittelt.

War damit die Aufgabe von BAM-Austria erfüllt? Sicher nicht durch die Lösung einer Teilaufgabe, deren Nachhaltigkeit keineswegs sichergestellt ist. Denn Kulturpool wird im Auftrag von BMUKK und BMWF von der Firma *uma information technology* betreut. Wie oft und für welchen Zeitraum wird der Auftrag verlängert? Gibt es ein Konzept, diese Leistungen einer (halb-)staatlichen Einrichtung als Daueraufgabe zu übertragen? Bisher funktionierte der Übergang vom Projektstatus zum Regelbetrieb wohl eher nicht bzw. nicht konsequent und systematisch. So sammelt beispielsweise die Website <http://www.digital-heritage.at> Informationen zu österreichischen Digitalisierungsprojekten, nach Abschluss der Zusammenarbeit mit der betreffenden Firma ist nun kaum noch Aktivität zu registrieren.

Die Frage nach dem Weiterbestehen von BAM ist die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Gesprächskreisen, deren Wirkungskraft nach Außen vorläufig eher begrenzt ist. Die BAM-Mitglieder halten das Zusammentreffen der verschiedenen Interessensgruppen für sehr wichtig. Die Bedeutung eines solchen Gremiums wird in der Zukunft stark zunehmen, so die Vermutung. Die Arbeitsgruppe soll daher weiterhin bestehen bleiben und sich vorerst um besondere Themen kümmern. Mitglieder von BAM sind etwa im wissenschaftlichen Beirat von Kulturpool vertreten.

Zwar hat BAM-Austria durchaus durch Koordination und Abstimmung einzelne Problemfelder angehen können, auch Stellungnahmen zu anstehenden fachbezogenen Weichenstellungen an politische Entscheidungsträger gerichtet. Aber als Erfolgshindernis erweist sich dieselbe Grundproblematik wie bei der Arbeit der VÖB.

Ohne ein gesichertes finanzielles wie institutionelles Fundament können letztlich alle Versuche, Lücken zu schließen insbesondere beim Defizit staatlicher Koordinationsarbeit, des strategischen Mitgestaltens von Ent-

wicklungen, des Beförderns professioneller Arbeit im übergeordneten Interesse für die Gemeinschaft abseits der Egoismen einzelner Organisationen, nicht nachhaltig funktionieren. Wer selbst keine Infrastruktur aufbauen, keine bleibenden Maßnahmen und damit auch Zeichen setzen kann, der wird als relevante Größe im politischen Entscheidungsprozess nicht im gewünschten Ausmaß wahrgenommen. Vielleicht könnte eine breite Diskussion über ein wirklich übergreifendes Bibliothekskonzept bis hin zu einem Fördergesetz auch hier eine strukturelle Stärkung als unmittelbar betroffene Interessensvertretung bewirken.

Dr. Gerhard Zechner
Vorarlberger Landesbibliothek
E-Mail: gerhard.zechner@vorarlberg.at

Dr. Harald Weigel
Vorarlberger Landesbibliothek
E-Mail: harald.weigel@vorarlberg.at

- 1 Siehe B.I.T. Online Kongress-News Nr. 3, 21.9.2006, S. 3.
- 2 Als Momentaufnahme zur Vielschichtigkeit der bibliotheksrechtlich relevanten Bundesgesetzgebung siehe: Pauser, Josef; Recht, Christian: Bibliotheksrecht 2004/2005. – In: Mitteilungen der VÖB, Jg. 58, Heft 3/2005, S. 49–82.
- 3 Bibliotheksinitiative Österreich. Redaktion Heimo Gruber et. al. Wien: Renner-Institut 2006, S. 13ff.
- 4 Zum Stand der Diskussion siehe: Öffentliche Bibliotheken im Parlament. In: Büchereiperspektiven, Heft 3/2012, S. 46f. (Quelle: Parlamentskorrespondenz Nr. 527 vom 21.6.2012); zur Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken siehe: Leitner, Gerald; Pascher, Franz: Büchereien legen weiter zu. – In: Büchereiperspektiven, Heft 3/2012, S. 38–44.
- 5 Änderung des Mediengesetzes, BGBl. I Nr. 8/2009, Pkt. 4. Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien.
- 6 Der prospektive Verzicht auf die Sammlung paralleler Print-Exemplare hätte denselben Effekt wie die vor rund 10 Jahren diskutierte Vorgangsweise, Print-Exemplare nach der Digitalisierung auszusondern. Siehe dazu: Baker, Nicholson: Der Eckenknick oder Wie die Bibliotheken sich an den Büchern versündigen. Reinbek: Rowohlt 2005.
- 7 Vgl. Beger, Gabriele: Bibliotheksrecht. In: Frankenberger, Rudolf; Haller, Klaus (Hrsg.): Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung. München: K.G. Saur 2004, S. 370f.

- 8 Zur Gesamtproblematik vgl. auch: Streit, Georg; Jung, Sascha: E-Books im österreichischen Recht. In: Medien und Recht – International Edition (MR-Int), Heft 1-2/2012, S. 6–13.
- 9 Auf dieses Manko wurde seitens BVÖ und VÖB anlässlich der Pressekonferenz zur Eröffnung des Österreichischen Bibliothekartags in Innsbruck 2011 hingewiesen, siehe: Urheberrecht bremst Bibliotheken aus. In: Tiroler Tageszeitung, 20.10.2011, S. 12.
- 10 Talke, Armin: Bücher mit Zugangscode zum E-Book: Darf eine Bibliothek die elektronische Version nutzen? Stellungnahme der DBV-Rechtskommission. – In: Bibliotheksdienst, 41. Jg., Heft 6/2007, S. 650–654.
- 11 Zum aktuellen Stand der EBLIDA-Verhandlungen betr. Erwerb von und Zugriff auf E-Books durch Bibliotheken siehe: EBLIDA Key Principles on the acquisition of and access to E-books by libraries. Expert Group on Information Law, 22 October 2012, Approved from EBLIDA EC and Task force, 2 November 2012. – <http://www.eblida.org/e-books-in-libraries.html>
- 12 Siehe auf der Website der VÖB die BAM-Darstellung: <http://www.univie.ac.at/voeb/bibliothekswesen/bam-austria/>
- 13 <http://www.kulturpool.at/display/kupo/details?pageTitle=About>